

Für Freidenker - dem MKC - nach wie vor
gültige

Grundsatzerklärung vom 23.3.1984:

Ausgehend von der Tradition versteht sich die
Karnevalsaison als eine Zeit fröhlicher Ausgelas-
senheit, die mit Kritik aus der Sicht des Volkes
an gesellschaftlichen Missständen gepaart ist. Diese
Kritik ist in Humor verpackt, d.h. es wird ver-
sucht, geröstig überlegen Unstimmigkeiten u. kleine
Widerigkeiten unseres Daseins mit leichter-
fälligkeit zu betrachten bzw. zu behandeln.
Als besondere Art der komischen Gestaltungs-
weise bedient sich auch der MKC der sozial-
istischen Satire.

So setzen Aktivitäten des MKC kritische und
selbstkritische Einstellungen zu sich selbst wie
zu seiner Umgebung voraus, weshalb der MKC
versucht ist, gemäß dem sowjetischen Propagan-
disten Rubinstein, mit einem „Minimum an
Neutralität, an Indifferenz, an Gleichgültigkeit“,
aber mit einem „Maximum an Parteilichkeit“
in Bezug auf das gesellschaftliche Bedeutsame“

auszukommen.

In der Karneval-Saison 83/84 lernte der PKC Unfertigkeiten staatlicher Dienststellen wie Unfähigkeit der Leitung der Nationalen Front des WBZ 265 in Bezug auf gegen sie gerichtete positive Kritik im Rahmen karnevalistischer Veranstaltungen kennen. Dabei griff man seitens dieser staatl. Institutionen zu Demagogie im Versuch, an sie gerichtete kritische Bemerkungen als Auslay auf die Grundsätze des Sozialismus sehen zu wollen. Lenin aber sagt: „Das Verhalten einer politischen Partei zu ihren Feinden ist eines der wichtigsten und sichersten Kriterien für den Ernst einer Partei und für die tatsächliche Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber ihrer Klasse und den werktätigen Massen.“

Der PKC wird daher also unter folgenden Selbstverständlichkeiten seine Arbeit weiterhin fortführen:

1. Das staatliche Organ - vertreten durch den Bezirksbürgermeister Tyra - admet n. bekunnt sich diese unter Gründungsbelegung.
2. Bitterreden sind stets subjektive Meinungen mündiger Bürger auf der Grundlage unserer Verfassung, Artikel 27. Nur der HKC befindet und verantwortet dafür wer-
teim über den Einsatz von Bitterreden
von bei öffentlichen Veranstaltungen
mit dem Gesichtspunkt für eine Dar-
stellung. Die Verpflichtung zu Vorlage
einer Bitterrede beim Rat der Stadt
bzw. Stadtbezirks - Abt Kultur - bekräftigt
der HKC als gesetzwidrige Zensur und
würde den Vorzug auf öffentliche Veran-
staltungen der HKC nach sich ziehen.
3. Der HKC bekunnt sich zu parteiunabhängiger Zusammenarbeit mit entsprechenden Referaten. Eine Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Vorsitzenden der NF des WBZ 265, Koll. Fischer, kommt wegen seiner

Voreingenommenheit gegenüber Karneval
strenge Veranstaltungen sowie seiner ferle
den Volksverbündeten mit den Bürger
des WBZ 265 für uns nicht in Betracht.

T

Der HKC lebt in diesem unseinen Staat
kann sich nur zu ihm bekennen und
adelt seine Gesetze.

Auch die Mitglieder des HKC suchen im
Karneval Freude und Entspannung. In
Vorberingung von Veranstaltungen wird
jedem enorme Freizeit dazu beansprucht
da darüber hinaus mehr vom HKC erwarte
läßt ihn gleichzeitig für den öffentlichen
Wirkungsbezug auf.

i. A. des HKC


(Chef des Protokolls)